

Abschaffung der erweiterten Attestpflicht bei Prüfungsunfähigkeit

Die BuFaK WiWi übt scharfe Kritik an der fragwürdigen Praxis an Hochschulen, bei Krankmeldung von Prüflingen die Angabe von Krankheitsbildern, Befunden oder Symptomen zu fordern. Zudem fordern wir bei der Evaluation von Krankmeldungen die grundsätzliche Motivation von Studierenden zum erfolgreichen Abschluss ihres Studiums zu berücksichtigen. Dies impliziert die Motivation ihre Prüfungen rechtzeitig abzulegen, weshalb bei jeder Betrachtung zunächst die Unschuldsvermutung gelten sollte. Das grundlegende Ziel hinter der Kontrolle der Prüfungsunfähigkeit durch Prüfungsausschüsse ist die Vermeidung von Missbrauch einer Krankschreibung zum unrechtmäßigen Rücktritt von Prüfungen. Jedoch ist die fachliche Qualifikation der Prüfungsausschüsse in Frage zu stellen, da diese meist keine medizinische Qualifikation vorzuweisen haben. Vielerorts gibt es sogar eine Liste mit "verbotenen Symptomen", welche automatisch zu einer Nicht-Annahme der Krankmeldung durch den Prüfungsausschuss führen. Die akute Leistungsminderung durch den Schweregrad der Krankheitssymptome wird dabei außer Acht gelassen.

Generell ist das Hinzuziehen eine:r Amtsärzt:in abzulehnen. Insbesondere ist davon abzusehen, die Studierenden durch zusätzliche, möglicherweise unnötige Formalia, Kosten, Anfahrtswege und Behördengänge zu benachteiligen. Sofern ein:e Amtsärzt:in zur Prüfung hinzugezogen wird, sind die Kosten dafür von der Hochschule zu übernehmen, um eine Benachteiligung finanziell schwächer gestellter Studierender zu verhindern.

Studierende dürfen zudem nicht dazu gezwungen werden, Diagnosen oder Symptome gegenüber der Hochschule offen zu legen oder qualifiziertes medizinisches Fachpersonal von der Schweigepflicht zu entbinden. Besonders inakzeptabel ist die Verletzung der Privatsphäre bei sexuell übertragbaren Krankheiten oder sozial sensiblen Befunden wie psychischen Erkrankungen oder AutoimmunErkrankungen. Darüber hinaus gilt dies bei Schwangerschaften. Besonders Krankheitsbilder und körperliche Beeinträchtigungen mit sozialem Stigma (z.B. Depression oder Burnoutsyndrom) können aus der Offenlegung

einzelner

Krankheitssymptome mitunter erschlossen werden. Dadurch wird die persönliche Freiheit der Studierenden bedroht und intime Bereiche ihrer Lebensführung entblößt. Die Offenlegung der Krankheitssymptome stellt eine rechtliche Grauzone dar. Die BuFaK WiWi sieht hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG sowie das Recht auf Schutz der psychischen und physischen Integrität gem. Art. 8 I EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) gefährdet, da höchstpersönliche und sensible Gesundheitsdaten weitergegeben werden müssen. Wir fordern daher, dass bei ärztlichen Attesten auf die Offenlegung expliziter Krankheitssymptome verzichtet wird. Vielmehr sollten ärztliche Atteste die Leistungseinschränkung der Studierenden dokumentieren

(z.B. in Bezug auf Konzentrationsfähigkeit) und sie aus ärztlicher Sicht für die spezifische Prüfungsart (z.B. schriftlich, mündlich, andere) empfehlen bzw. entschuldigen. Derartige Einschätzungen liegen durchaus im Kompetenzbereich des:der Ärzt:in und ermöglichen eine einfachere Interpretation für Fachfremde. Aufgrund des Missbrauchs Einzelner wird hier die Unschuldsvermutung aufgehoben. Studierende, die gesundheitlich nicht in der Lage sind Prüfungen abzulegen, können durch die zusätzlichen Auflagen und den damit verbundenen Aufwand vom Einholen einer Krankschreibung abgeschreckt werden. Es entsteht somit das Risiko, dass Studierende zu einer Prüfung antreten, obwohl sie sich dafür nicht im gesundheitlichen Zustand befinden. Eine schlechtere Prüfungsleistung ist in der Folge zu erwarten.

Winter/Sommer-BuFaK 2023 in Darmstadt:

bestätigt

Winter/Sommer-BuFaK 2021 in Hohenheim:

Verabschiedet